

# Bedingungen zum Sonderabkommen Rhegio-Privat



Stadtwerke Rhede

Gültig ab 01.01.2009

Die Stadtwerke Rhede GmbH stellt aus ihrem Niederspannungsnetz elektrische Energie bzw. aus ihrem Niederdrucknetz Gas zu folgenden Bedingungen und Preisen zur Verfügung:

## 1. Geltungsbereich

Die Belieferung mit elektrischer Energie bzw. mit Gas gemäß dieser Vereinbarung erfolgt ausschließlich für den privaten Haushaltsbedarf im Netzgebiet der Stadtwerke Rhede GmbH. Ausgenommen ist der Strombedarf für Wärmeerzeugung (z.B. Nachtspeicher). Das Sonderabkommen ist jeweils für eine Abnahmestelle gültig. Soweit in diesem Sonderabkommen nichts anderes vereinbart ist, sind der Grundversorgungstarif der Stadtwerke Rhede GmbH und die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung – Strom GVV und Gas GVV in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Voraussetzung für den Abschluss des Sonderabkommens ist die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. Wird die Lastschrift aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht eingelöst, steht der Stadtwerke Rhede GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht der Preisvereinbarung zu. Beliefert wird dann für die verbleibende Restlaufzeit zu den Preisen des Grundversorgungstarifes.

## 2. Preise

Die Abrechnung der elektrischen Energie bzw. der Gaslieferung erfolgt nach den Rhegio-Privat Preisen. Der Strompreis enthält alle Kosten für Abrechnung, Konzessionsabgaben, Netzentgelte, Strom- bzw. Gaslieferung, Strom- bzw. Erdgassteuer und Umsatzsteuer. Die genannten Preise sind Endpreise. Die Stadtwerke Rhede GmbH kann das Strom- und Gasentgelt auf Basis von Nettopreisen ermitteln, das sich abschließend um die Umsatzsteuer zum Rechnungsbetrag erhöht. Bei der Berechnung der Nettopreise aus den Endpreisen wird dabei auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Preise für elektrische Speicherheizungen sowie sonstige bestehende Preisregelungen sind von diesem Sonderabkommen nicht betroffen.

## 3. Preisänderungen

Bei der Veränderung der derzeit gültigen Konzessionsabgabe, Mehrwertsteuer, Strom- und Erdgassteuer sowie der Einführung noch unbekannter gesetzlicher Belastungen, kann eine Anpassung des Strom- und Erdgaspreises erfolgen. Darüber hinaus ist die Stadtwerke Rhede GmbH berechtigt, die Preise zu ändern. Die Stadtwerke Rhede GmbH ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Preisänderung zu geben. Eine solche Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen. Werden Preisänderungen, die nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen erfolgen, vom Kunden nicht anerkannt, so hat er ein außerordentliches Kündigungsrecht von 14 Tagen und Anspruch auf Einräumung des Grundversorgungstarifes der Stadtwerke Rhede GmbH. Die Kündigung, die frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gültig wird, bedarf der Schriftform.

## 4. Laufzeit

Die Abrechnung nach dem Sonderabkommen beginnt jeweils am 1. des Folgemonats nach Abschluss des Sonderabkommens. Das Sonderabkommen läuft erstmals bis zum 31.12. Es verlängert sich jeweils um 1 Jahr sofern es nicht vom Kunden oder der Stadtwerke Rhede GmbH, mit einer Frist von zwei Monaten, vor Ablauf der vertragsrelevanten Laufzeit in Schriftform gekündigt wird. Beim Umzug des Kunden aus dem Netzgebiet der Stadtwerke Rhede GmbH steht beiden Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

## 5. Sonstiges

Wenn eine Bestimmung dieses Sonderabkommens unwirksam sein sollte, wird dadurch der Bestand des Sonderabkommens im Übrigen nicht berührt. Die ungültigen oder entfallenen Bestimmungen werden durch im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt.